

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin/ des Schülers

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
------	---------	--------------	--------

Anschrift	Telefon	E-Mail
-----------	---------	--------

Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | |

Ich wurde/ Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich** (vgl. § 33 BayScho). Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc. Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung.

2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlichen Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Es erfolgt bis auf Weiteres keine Zeugnisbemerkung.

Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BayScho möglich:

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung
- Mit Ausnahmen der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen

3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

4) Die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten nicht für die Zwischen- und Abschlussprüfungen. Es ist bei der zuständigen Stelle (z.B. IHK, HWK) ein gesonderter Antrag zu stellen.

5) Einer ggf. nötigen schulpsychologischen Diagnostik (Testung) sowie der Einsichtnahme der Schulpsychologin in bestehende Gutachten/Bescheide (bitte zusammen mit dem Antrag bei der Schulpsychologin abgeben) wird zugestimmt.

6) Im Rahmen des o.g. Anliegens ist die Schweigepflicht zwischen Schulleitung, Schulpsychologin und den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften aufgehoben. Diese Schweigepflichtsentbindung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)

Hinweise zum Vorgehen bei LRS-Anträgen

Der Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz ist zu Beginn des Schuljahres bei der zuständigen Schulpsychologin Katrin Schaumburg oder im Sekretariat zusammen mit nachfolgenden Unterlagen (jeweils in der aktuellsten Version) einzureichen:

Fachärztliches Gutachten/Attest über die Lese-Rechtschreib-Störung, isolierte Lesestörung oder isolierte Rechtschreibstörung

und/oder

Schulpsychologische Stellungnahme über die Lese-Rechtschreib-Störung, isolierte Lesestörung oder isolierte Rechtschreibstörung

Die Schulpsychologin überprüft die vorliegenden Unterlagen. Ggf. ist ein Termin oder eine Testung erforderlich. Bitte hinterlassen Sie auf dem Antrag unbedingt Ihre aktuelle E-Mail Adresse/Telefonnummer, damit Sie informiert bzw. ein Termin vereinbart werden kann.

Die schulpsychologische Stellungnahme mit den vorgeschlagenen Maßnahmen geht an die Schulleitung. Diese legt die jeweiligen Maßnahmen verbindlich fest. Sie erhalten über die genehmigten Maßnahmen einen Bescheid zugestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an:

Schulpsychologische Beratung
Katrin Schaumburg
Katrin.schaumburg@bs2-in.de